ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH

botek
Präzisionsbohrtechnik GmbH
Längenfeldstraße 4
72585 Riederich
T +49 7123 3808-0
www.botek.de

Stand: 05/2021

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer"). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Diese AEB gelten auch für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen.

(3) Die AEB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Diese AEB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden daher nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder (Kaufpreis-)Zahlungen an den Verkäufer leisten.

§ 2 Vertragsschluss – Höhere Gewalt

(1) Unsere Bestellung ist nur verbindlich, wenn diese durch den Einkauf schriftlich erfolgt oder schriftlich bestätigt wird. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Erst mit dieser Auftragsbestätigung kommt der Liefervertrag zustande. Bis zur Annahme des Angebotes sind wir zum Widerruf berechtigt, es sei denn unsere Bestellungen sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Bestätigung bei uns. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

(3) Kostenvoranschläge und Angebote des Verkäufers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(4) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Verkäufer werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

(5) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Zustand höherer Gewalt länger als 6 Wochen andauert. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Lieferanten ausgeschlossen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug – Vertragsstrafe

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist für den Verkäufer bindend. Wenn der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsschluss gem. § 2 Abs. 2 AEB zu liefern. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am von uns benannten Lieferort.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(3) Die Geltendmachung von Verzugsschäden wird hierdurch ebenso wenig ausgeschlossen wie durch eine spätere Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe iHv 0,5 % des Nettopreises pro begonnene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Der Verkäufer kann einen geringeren Schaden nachweisen.

§ 4 Leistung durch Dritte – Lieferung – Gefahrübergang – Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DAP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Riederich zu erfolgen (DAP Riederich INCOTERMS 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei ihnen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen. Von uns unwidersprochen angenommene aber nicht schriftlich gewünschte Teillieferungen dürfen nicht getrennt, sondern nur mit der Restlieferung zusammen berechnet werden. Teillieferungen sind auf dem Lieferschein deutlich als Teillieferungen zu kennzeichnen. Bei unberechtigten Teillieferungen trägt der Verkäufer die Kosten der Nachlieferungen.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (vgl. § 4 Abs. 2) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gilt bei einer Abnahme § 640 BGB entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Im Interesse des Umweltschutzes und der Bewahrung natürlicher Ressourcen sollen Rechnungen bevorzugt auf elektronischem Weg per E-Mail an lieferant@botek.de mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung und unabhängig von dieser versandt werden. Ist ein Versand auf elektronischem Weg nicht möglich, ist die Rechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten an die jeweils in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu übersenden. Die Rechnung muss unsere Teilebezeichnung, die Nummer der Verpackungseinheiten, die Stückzahl der berechneten Gegenstände, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung, die zutreffende Zolltarifnummer sowie unsere Bestellnummer enthalten. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Teil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden.

(4) Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der vereinbarte Kaufpreis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung einschließlich – soweit vereinbart – der Bescheinigungen über die Materialprüfung zur Zahlung fällig.

(5) Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(6) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a.. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

§ 6 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(2) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits zulässig.

§ 7 Verpackungs- und Versandvorschriften

(1) Der Verkäufer hat die Ware in umwelt- und ressourcenschonender sowie transportsicherer Verpackung zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(2) Unsere Bestellzeichen sind an der Verpackung deutlich sichtbar anzubringen. Werbematerial darf nicht beigelegt werden.

(3) Der Ware sind die geforderten Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizulegen. Die Artikel sind auf Lieferschein und Rechnung in derselben Reihenfolge wie in der Auftragserteilung aufzuführen. Der Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe bzw. soweit von uns gefordert, die Rechnung beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.

(4) Direktversendungen an unsere Kunden sind in unserem Namen auszuführen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Zusicherung von Eigenschaften – Qualitätsprüfungen und -sicherung – Rechte Dritter

(1) Die in unseren Bestellungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Verkäufer vertraglich vereinbarte und geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und -ergänzungen. Hat der Verkäufer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.

(3) Wir sind berechtigt, das vom Verkäufer zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Verkäufer, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

(4) Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Verkäufer die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen. Der Verkäufer wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV") mit uns abschließen. Soweit wir mit dem Verkäufer eine QSV abgeschlossen haben, gehen deren Regelungen im Falle von Widersprüchen den Regelungen dieser AEB vor.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Verkäufer garantiert, dass eine ggf. notwendige CE-Kennzeichnung vor Auslieferung vorgenommen wird.

(6) Patente oder Gebrauchsmuster, welche über die vom Verkäufer gelieferten Waren bestehen, sind uns unaufgefordert vom Verkäufer bekannt zu geben.

(7) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers. Der Verkäufer erklärt sich bereit, uns auf unser Verlangen hin in jedem Rechtsstreit uneingeschränkt zu unterstützen, der wegen einer solchen Verletzung von Schutzrechten gegen uns anhängig gemacht wird. Der Verkäufer erklärt sich weiterhin bereit, auf unser Verlangen in diesen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten.

§ 10 Gewährleistungsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten über § 9 Abs. 1 und 2 hinaus ebenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Verkäufer eingeht.

(5) Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur insoweit, als wir zum Zeitpunkt des Verlangens erkannt haben oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

§ 11 Produktsicherheit – Produzentenhaftung – Produkthaftung

(1) Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen nationalen wie europarechtlichen gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprechen. Spätestens mit der Rechnung erhalten wir die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung. Die erforderlichen technischen Dokumentationen gem. Maschinenrichtlinie, insbesondere Sicherheitshinweise, Gefahrenangabe; techn. Datenblätter und Montagehinweise sind der Lieferung beizufügen. Sofern erforderlich, werden diese Dokumentationen in der jeweiligen Landessprache des von uns belieferten Landes geschuldet.

(2) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Für den Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn und soweit den Verkäufer ein Verschulden trifft.

(3) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Geheimhaltung – Rechte an Unterlagen

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

(4) Der Verkäufer darf Gegenstände, welche er nach unserer Angabe oder unter Verwendung der von uns überlassenen Unterlagen herstellt oder entwickelt, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte liefern.

(5) Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Verkäufer Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.

(6) Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Werkzeuge, ebenso die danach hergestellten Waren, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Lieferers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, so weit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbaren Zustand an uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Verkäufers nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

(8) Unsere Firmen- und Warenzeichen sind auf unseren Wunsch auf den von uns gestellten Waren einzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an uns geliefert werden. Demgemäß sind aus den zur freien Verfügung des Verkäufers zurückgegebenen Waren die Firmen und Warenzeichenetiketten zu entfernen.

(9) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte – frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten.

(10) Bestehen zwischen den Regelungen dieser AEB und den Regelungen einer zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung Widersprüche, genießt die separate Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang.

§ 13 Ersatzteile

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferfähigkeit von Ersatzteile für die an uns gelieferten Maschinen und Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Auslieferung der Maschine oder Anlage sicherzustellen.

(2) Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mindestens jedoch 12 Monate vor der beabsichtigten Einstellung der Produktion mitteilen.

§ 14 Beistellung von Waren und Fertigungsmitteln – Eigentum an beigestellten Gegenständen

(1) Von uns beigestellte Waren, Fertigungsmittel, insbesondere Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Material verbleiben in unserem Eigentum. Von uns beigestellte Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden. Beigestelltes Material bleibt – auch wenn es dem Verkäufer berechnet wird – unser Eigentum. Seine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig.

(2) Die von uns zur Ausführung des Auftrages beigestellten Lehren sind lediglich Kontrolllehren. Arbeitslehren hat der Lieferer selbst anzufertigen.

(3) Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt werden, auch solche für die der Verkäufer pro Rechnung oder gelieferter Stückzahl einen gestellten Betrag vergütet, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferer sorgfältig verwahrt, kostenlos in Stand gehalten oder erneuert, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferer Ersatz zu leisten. Bei Lieferschwierigkeiten des Lieferers sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung von ihm ganz oder teilweise bezahlten Formen oder dergleichen zu verlangen.

(4) Der Verkäufer hat die Waren, Materialien und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

(5) Der Verkäufer hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten Waren, Materialien und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.

§ 15 Besondere Regelungen für Werkverträge

Für Werkverträge, bei denen das Werkvertragsrecht des BGB Anwendung findet, gelten neben den Bestimmungen der AEB die nachfolgenden Bestimmungen. Soweit die Bestimmungen der AEB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen, gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor:

(1) Abnahme: Die Abnahme der Werkleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Ist die Werkleistung nicht vertragsgemäß, kann botek die Abnahme verweigern. Erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Werkleistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

(2) Leistungsänderungen: botek ist berechtigt, Änderungen von Inhalt und Umfang der Werkleistungen zu verlangen. Der Verkäufer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Verkäufer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die botek nicht zu vertreten hat, kann der Verkäufer nicht geltend machen. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

(3) Gewährleistung: Der Verkäufer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag.

(4) Kündigung: botek ist jederzeit berechtigt, von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch zu machen.

§ 16 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von botek ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§ 17 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Gefahrübergang.

(3) Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist für dieses Teil neu zu laufen. Für Teile, die während einer Mängeluntersuchung und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb sind, ist die Gewährleistungsfrist für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung gehemmt.

(4) Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist ab Absendung der Mängelanzeige gehemmt, bis der Verkäufer, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis dieser Prüfung mitteilt und Gewährleistungsansprüche zurückweist oder den Mangel für erledigt erklärt oder Abhilfe schafft. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens sechs Monate nach Ende der Hemmung ein.

(5) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 18 Einhaltung von REACH-, RoHS- und anderen gesetzlichen Vorgaben

(1) Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(2) Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von botek. botek erwartet deshalb auch von den Verkäufern ein entsprechendes Umweltbewusstsein. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Umweltvorschriften nationaler wie internationaler Art einzuhalten, z. B. wie Gefahrstoffverordnung, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE), etc..

(3) Der Verkäufer versichert insbesondere, dass die von ihm gelieferten Produkte keine besorgniserregenden Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH") enthalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, botek unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung/Ergänzung der Kandidatenliste. Der Verkäufer benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. botek ist zur Abnahme von Produkten, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten nicht verpflichtet.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, botek sämtliche Informationen iSd. Section 1502 des Dodd-Frank-Act über die Verwendung und Herkunft von Konfliktmaterialen iSd. Dodd-Frank-Act in den vom Verkäufer gelieferten Waren mitzuteilen.

(5) Ebenso verpflichtet sich der Verkäufer, botek über relevante, durch unter die unter Ziff. 1 genannten gesetzlichen Regelungen verursachten Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit botek abzustimmen.

§ 19 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von botek in Riederich, Deutschland, zuständige Gericht, wenn der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) botek ist darüber hinaus berechtigt, den Kläger an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Schriftform

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, E-Mail ist für die Wahrung der Schriftform ausreichend. Entsprechendes gilt für die Lieferabrufe sowie der Änderung derselben. Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung oder per Telefax erfolgen.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

(3) Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.